

## **Angela Schulz**

# Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische

mit CD-ROM

8. AUFLAGE

11010G

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart

#### H-Sätze (Gefahrenhinweise, Hazard-statements)

#### Physikalische Gefahren (H200er Reihe)

- H200 Instabil, explosiv.
- H201 Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
- H202 Explosiv, große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H2O3 Explosiv, Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H204 Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H205 Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.
- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H221 Entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H223 Entzündbares Aerosol.
- H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H228 Entzündbarer Feststoff.
- H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
- H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren.
- H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren.
- H240 Erwärmung kann Explosion verursachen.
- H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
- H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
- H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
- H251 Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H252 In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.
- H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
- H270 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
- H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
- H272 Kann Brand verstärken: Oxidationsmittel.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H281 Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

#### Gesundheitsgefahren (H300er Reihe)

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
  - 18 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- 1330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H340 Kann genetische Defekte verursachen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen < Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H350 Kann Krebs erzeugen < Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen < Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <*konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.*
- H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib
  schädigen.

#### H-Sätze (Gefahrenhinweise, Hazard-statements) Fortsetzung

- H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib
  schädigen <konkrete Wirkung angeben,
  sofern bekannt> <Expositionsweg angeben,
  sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr
  bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H370 Schädigt die Organe <oder alle betroffenen
  Organe nennen, sofern bekannt>
  <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig
  belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem
  anderen Expositionsweg besteht>.
- H371 Kann die Organe schädigen <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H372 Schädigt die Organe <alle betroffenen
  Organe nennen> bei längerer oder
  wiederholter Exposition <Expositionsweg
  angeben, wenn schlüssig belegt ist,
  dass diese Gefahr bei keinem anderen
  Expositionsweg besteht>.
- H373 Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.

#### Kombinationen

- H300+H310 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt.
- H300+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen.
- H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
- H300+H310+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
- H301+H311 Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.
- H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
- H311+H331 Giftig bei Hautkontakt oder Einatmen.
- H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
- H302+H312 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.
- H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
- H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.
- H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

#### Umweltgefahren (H400er Reihe)

- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
- H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.

#### EUH-Sätze (ergänzende Gefahrenhinweise)

- EUH001 In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
- EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.
- EUH018 Kann bei Verwendung explosionsfähige/ entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
- EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
- EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
- EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- EUHO32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
- EUH044 Explosionsgefahr bei Erhitzen und Einschluss.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.
- EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### EUH-Sätze (ergänzende Gefahrenhinweise) Fortsetzung

#### EUH-Sätze für Gemische

- EUH201 Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.
- EUH201A Achtung! Enthält Blei.
- EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen.

  Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
- EUH207 Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe.
  Hinweise des Herstellers beachten.
  Sicherheitsanweisungen einhalten.
- EUH208 Enthält < Name des sensibilisierenden
  Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH209 Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden.
- EUH209AKann bei Verwendung entzündbar werden.
- EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

#### P-Sätze (Sicherheitshinweise, Precautionary-statements)

#### Allgemein (P100er Reihe)

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

#### Prävention (P200er Reihe)

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P220 Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.
- P221 Mischen mit brennbaren Stoffen/... unbedingt verhindern.
- P222 Kontakt mit Luft nicht zulassen.
- P223 Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.
- P230 Feucht halten mit ...
- P231 Unter inertem Gas handhaben.
- P232 Vor Feuchtigkeit schützen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- P235 Kühl halten.
- P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung/... verwenden.

- P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- P244 Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei
- P250 Nicht schleifen/stoßen/.../reiben.
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/ Dampf/Aerosol vermeiden.
- P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- P263 Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P282 Schutzhandschuhe/Gesichtsschild/Augenschutz mit Kälteisolierung tragen.
- P283 Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen.
- P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Schulz Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische

### Angela Schulz

## Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische

Gesetzes- und Gefahrstoffkunde Sachkundeprüfung nach Chemikalien-Verbotsverordnung

Begründet von Helmut Hörath, Hof Bearbeitet von Angela Schulz, Berlin

8., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Mit 93 Abbildungen und 84 Tabellen und farbigen Gefahrstoffpiktogrammen

Mit CD-ROM Gefahrstoffrecht: Verordnungen und Gesetze (Chemikalien, Biozide, Pflanzenschutz)

#### Anschrift der Autoren

Dr. Angela Schulz Wolframstr. 80C 12105 Berlin

E-Mail: gefahrstoffrecht@deutscher-apotheker-verlag.de

Helmut Hörath Pharmaziedirektor a. D. Postfach 3538 95001 Hof

Alle Angaben in diesem Buch wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die Autoren und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Ein Markenzeichen kann warenzeichenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdrucke, Mikroverfilmungen oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

8., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016 ISBN 978-3-8047-3071-7 (Print) ISBN 978-3-8047-3443-2 (E-Book, PDF)

© 2016 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de Printed in Germany

Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen Druck und Bindung: Kösel, Krugzell Umschlaggestaltung: deblik, Berlin

#### Vorwort zur 8. Auflage

In den letzten acht Jahren hat sich das Gefahrstoffrecht grundlegend geändert.

Seit 2007 wird der Chemikalien-Markt in Europa durch die REACH-Verordnung geregelt. Knapp zwei Jahre später, am 01. Januar 2009, trat die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Kraft: Diese sogenannte CLP-VO novellierte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der gefährlichen Stoffe und Gemische in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Die deutschen Gesetze und Verordnungen wie z.B. das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung wurden an die neuen EU-Verordnungen angepasst. Auch gab es u.a. im Bereich der Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel tiefgreifende Veränderungen.

In der vorliegenden 8. Auflage des Werkes sind alle Änderungen im Gefahrstoffrecht und anliegenden Bereichen bis zur Zeit der Drucklegung im Juni 2015 berücksichtigt, so z. B. die Änderungen der Gefahrstoffverordnung und einiger Technischen Regeln für Gefahrstoffe, der Betriebssicherheitsverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes. Für die Praxis nicht ganz so bedeutende Regelungen im nationalen- und EU-Recht sind auf dem Stand von Dezember 2014.

Prinzipiell wurde die bewährte Struktur beibehalten: Kennzeichnung, Einstufung von Gefahrstoffen, Abgabevorschriften für bestimmte Gefahrstoffe, Verbote, Einschränkungen, Entsorgung, Erste Hilfe, Arbeitsschutzmaßnahmen, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, Giftkunde zur Vorbereitung auf die umfassende Sachkundeprüfung und alle entsprechenden gesetzlichen Vorschriften wurden aktualisiert und erweitert.

Die EU-Verordnungen sind aufgrund Ihres Umfangs in der beiliegenden CD-ROM enthalten.

Das Buch dient als Lehrbuch und Nachschlagewerk für alle, die mit dem Gefahrstoffrecht zu tun haben.

Für die Unterstützung bei der Entstehung dieses Werkes bedanke ich mich herzlich bei meinem Programmplaner bei der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft Stuttgart Herrn Dr. Rainer Mohr, bei Frau Sandra Schroeder und bei meiner Kollegin Frau Hannelore Eitel-Hirschfeld. Auch meiner Familie und meinen Freundinnen und Freunden gilt ein Dank für ihre Geduld und seelische Unterstützung während der langen intensiven Arbeitszeit.

Vor allen Dingen bin ich Herrn Pharmaziedirektor a. D. Helmuth Hörath zu größtem Dank verpflichtet, weil er mir sein Lebenswerk, das Sachbuch zum Gefahrstoffrecht, anvertraut hat.

Berlin, im Sommer 2015

Angela Schulz

#### **Vorwort zur 7. Auflage**

Am 1. Januar 2005 ist eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung ("GefStoffV 2005") in Kraft getreten. Die GefStoffV 2005 tritt an die Stelle der bisherigen Gefahrstoffverordnung vom 15. November 1999 ("GefStoffV 1999"). Die neue Verordnung beinhaltet schwerpunktmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Mit der Gefahrstoffverordnung 2005 wurde das so genannte Schutzstufenkonzept eingeführt. Voraussetzung für Tätigkeiten (bisher "Umgang") mit Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen lassen, wenn er eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen hat (§7 Abs. 1 GefStoffV). Voraussetzung dafür sind Informationen über die Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe. Die Informationsbeschaffung geschieht u. a. mit Hilfe der Kennzeichnung der Behältnisse sowie durch das Studium der Sicherheitsdatenblätter.

Neu ist, dass Hinweise auf die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe in das Gefahrstoffverzeichnis eingetragen werden und sowohl das Gefahrstoffverzeichnis als auch die Sicherheitsdatenblätter den betroffenen Beschäftigten zugänglich sein müssen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und den Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Den nächsten Schritt bilden die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte. Je gefährlicher die Stoffe sind, umso strenger sind die Schutzmaßnahmen:

- für Gefahrstoffe mit Symbolen C, Xn und Xi gelten die Schutzstufen 1 und 2,
- an Gefahrstoffe mit den Symbolen T+ und T werden höhere Anforderungen gestellt (Schutzstufe 3),
- die strengsten Vorschriften müssen bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen (= carcinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe) beachtet werden (Schutzstufe 4).

Neuerungen erfolgten auch bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen; künftig muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten Vorsorgeuntersuchungen anbieten.

Ergänzt werden die Vorschriften der neuen Gefahrstoffverordnung durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) erarbeitet und vom Bundesarbeitsminister im Bundesarbeitsblatt ab 2007 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht werden können. Die meisten TRGS müssen an die neuen Vorschriften angepasst werden.

Bei den Vorschriften über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gilt weiterhin die so genannte "gleitende Verweistechnik". Die Vorschriften über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen stehen nicht mehr in der Gefahrstoffverordnung, sondern im Anhang I GefStoffV wird auf die europäischen Richtlinien hingewiesen, die bei der Kennzeichnung zu beachten sind.

Hof, im Herbst 2006

Helmut Hörath

#### Inhaltsverzeichnis

| Vorwo            | orte  | V        |
|------------------|---|----------|
| 1                | Das Gefahrstoffrecht  | 1        |
| 1.1              | Geschichte des Gefahrstoffrechts  | 1        |
| 1.2              | Das aktuelle Gefahrstoffrecht   | 2        |
| <b>1.3</b> 1.3.1 | Aufbau der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  | 4        |
| 1.3.2<br>1.3.3   | Abschnitt 2   | 4        |
| 1.3.4            | Abschnitt 4   | 4        |
| 1.3.5<br>1.3.6   | Abschnitt 5   | 5<br>5   |
| 1.3.7<br>1.3.8   | Abschnitt 7Anhang   | 5<br>5   |
| 1.4              | Begriffe  | 6        |
| 1.4.1            | GifteGefährliche Stoffe und Gemische  | 6        |
| 1.4.3            | Geltungsbereich gefährlicher Stoffe und Gemische  | 9        |
| 1.4.4            | GefahrstoffArbeitsplatzgrenzwert (AGW)  | 11<br>11 |
| 1.4.6<br>1.4.7   | Biologischer Grenzwert (BGW)  | 12       |
| 1.4.8            | Lieferant, Registrant   | 12<br>16 |
| 1.4.9            | Arbeitgeber/Beschäftigte  | 16       |
| 1.5              | Chemikalien-Markt in Europa – REACH-VO  | 17       |
| 1.5.1<br>1.5.2   | Aufbau der REACH-VO   | 18<br>18 |
| 1.6              | Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen<br>Stoffen und Gemischen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<br>(CLP-VO) | 19       |
| 1.6.1            | Gefahrenpiktogramme   | 21       |
| 1.6.2            | Gefahrenklassen   | 22       |
| 1.6.3            | GefahrenkategorienSignalwörter  | 24<br>24 |
| 1.6.5            | Gefahren- und Sicherheitshinweise   | 25       |
| 1.6.6            | Rangfolgeregelungen   | 28       |

| 1.7  | Einstufung von gefährlichen Stoffen und Gemischen   | 30   |
|--|---|--|
| 1.7.1  | Einstufungskriterien der CLP-VO   | 31   |
| 1.7.2  | Wichtige Begriffe für die Einstufung  | 42   |
| 1.7.3  | Methoden zur Einstufung von Gemischen   | 43   |
| 1.7.4  | Zuordnung der ergänzenden Gefahrenhinweise (EUH-Sätze)  | 46   |
| 1.7.5  | Zuordnung der Vorsorgehinweise (P-Sätze)  | 48   |
| 1.7.6  | Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung   |  |
|  | gefährlicher Stoffe   | 49   |
| 1.7.7  | Beispiele für die Nutzung der Stoffliste  | 59   |
| 1.8  | Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  |  |
|  | beim Inverkehrbringen   | 66   |
| 1.8.1  | Das Kennzeichnungsetikett   | 67   |
| 1.8.2  | Tastbarer Gefahrenhinweis und kindergesicherter Verschluss  | 69   |
| 1.8.3  | Schriftliche Gebrauchsanweisung   | 72   |
| 1.8.4  | Reduzierte Kennzeichnung  | 72   |
| 1.8.5  | Kennzeichnung von Erzeugnissen  | 74   |
| 1.8.6  | Datenermittlung für die Kennzeichnung   | 75   |
| 1.8.7  | Verpackung  | 76   |
| 1.8.8  | $\label{thm:constraints} \textbf{Ausnahmen bei der Kennzeichnung und Verpackung nach CLP-VO} \dots$   | 76   |
| 1.8.9  | Beispielkennzeichnungen von Abgabegefäßen   | 78   |
|  |   |  |
| 1.9  | Kennzeichnung und Einstufung bei Tätigkeiten mit  |  |
| 1.9  | Kennzeichnung und Einstufung bei Tätigkeiten mit<br>Gefahrstoffen   | 83   |
| <b>1.9</b> 1.9.1   |   | <b>83</b><br>85                                      |
|  | Gefahrstoffen   |  |
| 1.9.1  | Gefahrstoffen Kennzeichnung   | 85   |
| 1.9.1<br>1.9.2   | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung  | 85<br>91   |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  | 85<br>91<br>91                                       |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b>   | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  | 85<br>91<br>91<br><b>93</b>                          |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht" Lagerung von Gefahrstoffen   | 85<br>91<br>91<br><b>93</b>                          |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1  | Gefahrstoffen  Kennzeichnung  Einstufung  Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen  Lagerung von Giften   | 85<br>91<br>91<br><b>93</b><br><b>95</b><br>96       |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen  Lagerung von Giften  Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische  Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien-  | 85<br>91<br>93<br><b>95</b><br>96<br>97<br>99        |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht" Lagerung von Gefahrstoffen Lagerung von Giften Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510   | 85<br>91<br>91<br><b>93</b><br><b>95</b><br>96<br>97 |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen  Lagerung von Giften  Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische  Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien-  | 85<br>91<br>93<br><b>95</b><br>96<br>97<br>99        |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3  | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen  Lagerung von Giften  Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien- Verbotsverordnung   | 85<br>91<br>93<br>95<br>96<br>97<br>99               |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3<br><b>1.12</b>   | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen Lagerung von Giften Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien- Verbotsverordnung  Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung Umfang der Sachkundeprüfung.  Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach   | 85<br>91<br>93<br>95<br>96<br>97<br>99               |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3<br><b>1.12</b>   | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen Lagerung von Giften Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien- Verbotsverordnung  Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung Umfang der Sachkundeprüfung.  Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach §§ 3 und 4 ChemVerbotsV.                           | 85<br>91<br>93<br>95<br>96<br>97<br>99               |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br><b>1.10</b><br><b>1.11</b><br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3<br><b>1.12</b><br><b>1.13</b><br>1.13.1<br><b>1.14</b> | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen  Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen Lagerung von Giften Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien- Verbotsverordnung  Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung Umfang der Sachkundeprüfung.  Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach §§ 3 und 4 ChemVerbotsV  Abgabe durch Beauftragte | 85<br>91<br>93<br>95<br>96<br>97<br>99<br>100<br>101 |
| 1.9.1<br>1.9.2<br>1.9.3<br>1.10<br>1.11<br>1.11.1<br>1.11.2<br>1.11.3<br>1.12<br>1.13<br>1.14<br>1.14.1<br>1.14.1                          | Gefahrstoffen Kennzeichnung Einstufung Beispielkennzeichnungen Kennzeichnung nach "altem Gefahrstoffrecht"  Lagerung von Gefahrstoffen Lagerung von Giften Lagerung entzündbarer Stoffe und Gemische Weitere Vorschriften der TRGS 510  Erlaubnis und Anzeigepflicht nach § 2 Chemikalien- Verbotsverordnung  Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung Umfang der Sachkundeprüfung.  Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach §§ 3 und 4 ChemVerbotsV.                           | 85<br>91<br>93<br>95<br>96<br>97<br>99<br>100<br>101 |

| 1.15  | Abgabebeschränkungen/Herstellungs- und Verwendungs-<br>verbote ChemVerbotsV  | 109  |
|---|--|--|
| 1.16  | Überwachung von Drogenausgangsstoffen  | 109  |
| 1.16.1  | Erlaubnis (Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 1258/2013)   | 110  |
| 1.16.2  | Erklärung des Kunden – EVE (Art. 4 VO (EG) Nr. 273/2004)   | 113  |
| 1.16.3  | Mitteilungspflicht   | 113  |
| 1.17  | Abgabebeschränkungen/Herstellungs- und Verwendungs-<br>verbote REACH-VO.   | 116  |
|   | Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe  | 116  |
|   | gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse  | 118  |
| <b>1.18</b> 1.18.1  | Unterlagen für die Kennzeichnung Liste der Gefahrenklassen mit zugehörigen -kategorien,  | 120  |
| 1.18.2  | Signalwörtern, Gefahren- und Sicherheitshinweisen  | 121  |
|   | Wortlaut   | 134  |
| 1.18.3  | Gefahren- und Sicherheitsratschläge  | 415  |
| 1 10 /  | (R- und S-Sätze RL 67/548/EWG Anhang III und IV)   | 145  |
| 1.18.4  | Auszug aus der Stoffliste (CLP-VO, Anhang VI Tab. 3.1)   | 154  |
| 2   | Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (3. bis 6. Abschnitt GefStoffV)  | 231  |
| 2.1   | Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber   | 233  |
| 2.1.1   | Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften der Gefahrstoffe   | 236  |
| 2.1.2   | Möglichkeiten der Informationsbeschaffung  | 236  |
| 2.1.3   | Exposition: Ausmaß, Art, Dauer   | 241  |
| 2.1.4   | Physikalisch-chemische Wirkungen   | 242  |
| 2.1.5   | Substitution   | 242  |
| 2.1.6   |  |  |
|   | Arbeitsbedingungen und Verfahren   | 242  |
| 2.1.7   | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte  | 242<br>243   |
| 2.1.7<br>2.1.8  | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte  |  |
|   | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte  | 243  |
| 2.1.8   | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.  | 243<br>243   |
| 2.1.8<br>2.1.9  | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte  | 243<br>243<br>244                                    |
| 2.1.8<br>2.1.9<br>2.1.10                                  | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.  | 243<br>243<br>244<br>244                             |
| 2.1.8<br>2.1.9<br>2.1.10<br>2.1.11                        | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Praktische Hilfen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.   | 243<br>243<br>244<br>244<br>244                      |
| 2.1.8<br>2.1.9<br>2.1.10<br>2.1.11<br><b>2.2</b>          | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Praktische Hilfen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen  Schutzmaßnahmen nach GefStoffV Allgemeine Schutzmaßnahmen §8 GefStoffV Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Stoffen, die eine Gefahr für die Haut, für die Augen oder für die Atemwege | 243<br>244<br>244<br>244<br>244<br><b>245</b><br>246 |
| 2.1.8<br>2.1.9<br>2.1.10<br>2.1.11<br><b>2.2</b><br>2.2.1 | Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Praktische Hilfen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.  Schutzmaßnahmen nach GefStoffV. Allgemeine Schutzmaßnahmen §8 GefStoffV. Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Stoffen, die  | 243<br>243<br>244<br>244<br>244<br><b>245</b>        |

| 2.2.4                  | Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosions- gefährdungen (§ 11 GefStoffV) | 255   |
|------------------------|--|---|
| 2.2.5                  | Zusammenfassung Schutzmaßnahmen gemäß GefStoffV  | 256   |
| 2.3                    | Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle (§13 GefStoffV)   | 257   |
| 2.4                    | Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)  | 257   |
| 2.4.1                  | Betriebsanweisungen  | 258   |
| 2.4.2                  | Mündliche Unterweisung der Beschäftigten<br>Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder  | 259   |
| 21.115                 | fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1   |   |
|                        | oder 2 bzw. 1A oder 1B.  | 261   |
| 2.5                    | Arbeitsmedizinische Vorsorge   | 262   |
| 2.6                    | Gesundheitsschutz von Jugendlichen, Schwangeren und stillenden Müttern – Beschäftigungsbeschränkungen  | 263   |
| 2.7                    | Hygienemaßnahmen   | 264   |
| 2.8                    | Abschnitte 5 bis 7 GefStoffV   | 264   |
| 3                      | Toxikologie und Erste Hilfe bei Vergiftungen   | 266   |
| <b>3.1</b> 3.1.1 3.1.2 | Einführung in die Toxikologie  | <ul><li>266</li><li>266</li><li>267</li></ul> |
| <b>3.2</b> 3.2.1       | Erste Hilfe bei Vergiftungen   | <b>269</b> 269                                |
| 3.3                    | Transport ins Krankenhaus  | 273   |
| 3.4                    | Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle  | 273   |
| 3.5                    | Gegengifte ("Antidote")  | 276   |
| 4                      | Entsorgung von Gefahrstoffen   | 278   |
| 4.1                    | Rechtsvorschriften   | 278   |
| 4.2                    | Thermische Abfallbehandlung.   | 281   |
| 4.3                    | Ablagerung auf Deponien  | 281   |
| 4.4                    | Wiederverwendung von Rohstoffen (Recycling)  | 283   |
| 4.5                    | Zuständigkeiten für die Entsorgung   | 283   |
| 4.6                    | Chemikalienabfälle in Laboratorien   | 284   |

| 5     | Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel                            | 285 |
|-------|--|-----|
| 5.1   | Gesetzliche Grundlagen Biozidprodukte                              | 285 |
| 5.1.1 | Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Biozid-VO                     | 286 |
| 5.1.2 | Zulassung von Biozidprodukten und Biozid-Wirkstoffen               | 287 |
| 5.1.3 | Nationale Vorschriften   | 289 |
| 5.1.4 | Kennzeichnung von Biozidprodukten                                  | 289 |
| 5.2   | Gesetzliche Grundlagen Pflanzenschutzmittel                        | 290 |
| 5.2.1 | Europäische Vorschriften   | 290 |
| 5.2.2 | Nationale Vorschriften   | 290 |
| 5.2.3 | Genehmigung und Zulassung  | 292 |
| 5.3   | Desinfektionsmittel  | 294 |
| 5.4   | Schutzmittel gemäß Biozid-VO                                       | 295 |
| 5.4.1 | Holzschutzmittel   | 296 |
| 5.5   | Schädlingsbekämpfungsmittel  | 304 |
| 5.5.1 | Mittel gegen Nagetiere (Rodentizide)                               | 306 |
| 5.5.2 | Mittel gegen Schnecken (Molluskizide)                              | 309 |
| 5.5.3 | Mittel gegen Insekten, deren Eier und Larven (Insektizide, Ovizide |     |
|       | und Larvizide)   | 310 |
| 5.5.4 | Mittel gegen Milben (Akarizide)                                    | 319 |
| 5.5.5 | Mittel gegen Nematoden (Nematizide)                                | 320 |
| 5.5.6 | Repellentien und Lockmittel  | 320 |
| 5.6   | Antifouling-Produkte   | 321 |
| 5.7   | Pflanzenschutzmittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)             | 322 |
| 5.7.1 | Azole  | 322 |
| 5.7.2 | Carbamate  | 323 |
| 5.7.3 | Strobilurine   | 324 |
| 5.7.4 | Imidazoline  | 325 |
| 5.7.5 | Anilino-Pyrimidine   | 325 |
| 5.7.6 | Phosphonate  | 326 |
| 5.7.7 | Anorganische Wirkstoffe  | 326 |
| 5.8   | Pflanzenschutzmittel gegen Unkräuter (Herbizide)                   | 326 |
| 5.8.1 | Organophosphor-Verbindungen  | 327 |
| 5.8.2 | Phenoxyessigsäure-Derivate   | 329 |
| 5.8.3 | Harnstoff- und Sulfonylharnstoff-Verbindungen                      | 330 |
| 5.8.4 | Bipyridinium-Verbindungen  | 331 |
| 5.8.5 | Sonstige Herbizide   | 332 |
| 5 9   | Gewerhliche Schädlingshekämnfung                                   | 333 |

| 6  | Giftkunde zur Vorbereitung auf die umfassende<br>Sachkundeprüfung  | 336  |
|--|--|--|
| <b>6.1</b><br>6.1.1  | Organische Lösemittel Chlorierte Kohlenwasserstoffe.   | <b>337</b> 351   |
| <b>6.2</b> 6.2.1 6.2.2 6.2.3   | Ätzende Stoffe Laugen Säuren pH-Wert   | 355<br>355<br>357<br>364   |
| <b>6.3</b> 6.3.1   | Atemgifte Halogene   | <b>365</b> 365   |
| 6.4  | Fluorverbindungen  | 371  |
| 6.5  | Phenole und Kresole (Methylphenole)  | 373  |
| <b>6.6</b><br>6.6.1<br>6.6.2   | Pflanzengifte Giftige Pflanzen und Pflanzenteile Inhaltsstoffe giftiger Pflanzen   | <b>376</b> 376 376   |
| 6.7  | Giftige Farben   | 380  |
| 6.8<br>6.8.1<br>6.8.2<br>6.8.3<br>6.8.4<br>6.8.5<br>6.8.6<br>6.8.7<br>6.8.8<br>6.8.9<br>6.8.10 | Metalle Schwermetalle und ihre Verbindungen Cadmiumverbindungen Chromverbindungen Manganverbindungen Nickel und Nickelverbindungen Quecksilber und Quecksilberverbindungen Zink und Zinkverbindungen Zinnverbindungen Uranverbindungen Uranverbindungen Sonstige Metalle und ihre Verbindungen | 381<br>384<br>385<br>387<br>387<br>389<br>393<br>394<br>394<br>395 |
| 6.9.1<br>6.9.2<br>6.9.3<br>6.9.4   | Umweltgefahren Weitere Gefahren Beispiele umweltgefährlicher und ozonschichtschädigender Stoffe Umweltkatastrophen   | 401<br>402<br>406<br>407<br>416                                    |
| 6.10   | Explosionsgefährliche Stoffe und Gemische  | 417  |
| 6.11   | Brandfördernde Stoffe und Gemische   | 420  |
| 6.12   | Entzündbare Stoffe und Gemische  | 425  |
| 6.13   | Sensibilisierende Stoffe   | 430  |

| 6.14                | Fasern und Stäube   | 433            |
|---------------------|---|----------------|
|                     | Asbest  | 433            |
|                     | Faserstäube (A-Stäube)  |                |
| 6.15                | Tetraphosphor (Phosphor, weißer Phosphor)   | 435            |
| 7                   | Begasungsmittel   | 437            |
| 7.1                 | Hydrogencyanid und Cyanide  | 438            |
| 7.2                 | Phosphorwasserstoff und Aluminiumphosphid   | 442            |
| -                   |   |                |
| 7.3                 | Ethylenoxid (Oxiran)  | 444            |
| 7.4                 | Sulfuryldifluorid (SO <sub>2</sub> F <sub>2</sub> , Sulfurylfluorid)  | 446            |
| 7.5                 | Formaldehyd (HCHO, Methanal)  | 447            |
| 7.6                 | Brommethan (CH₃Br, Methylbromid, Monobrommethan)  | 449            |
| 8                   | Wichtige Fachausdrücke und Abkürzungen  | 451            |
| 9                   | Nationale Rechtsvorschriften  | 480            |
| 9.1                 | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen<br>(Chemikaliengesetz – ChemG) (Auszug)  | 480            |
| 9.1.1               | Anerkennung von Prüfungen gemäß §19 b Abs. 2 durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)   | 532            |
| 9.2                 | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoff-   |                |
| 9.2.1               | verordnung – GefStoffV).  Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen (BekGS).  | <b>532</b> 592 |
| 9.3                 | Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehr-   | 332            |
| <b>3.</b> 3         | bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse<br>nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung  |                |
|                     | - ChemVerbotsV)   | 596            |
| <b>9.4</b><br>9.4.1 | Weitere Verordnungen zum Chemikaliengesetz Verwaltungsvorschriften  |                |
| 9.5                 | Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die<br>für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln<br>missbraucht werden können<br>(Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG)                    | 627            |
| 9.6                 | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeits-<br>schutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheits-<br>schutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz<br>– ArbSchG). | 635            |
|                     | - AIDJUIU]  | 638            |

| <b>9.7</b><br>9.7.1 | Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz.  Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  | <b>651</b> |
|---------------------|---|------------|
| 9.7.2               | Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  | 661        |
| 9.7.3               | Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)   | 662        |
| 9.8                 | Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 7) und Unfallverhütungs-<br>vorschriften   | 670        |
| 9.9                 | Weitere nationale Rechtsvorschriften  | 670        |
| 9.9.1               | Strafgesetzbuch (StGB)  | 670        |
| 9.9.2               | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)   | 672        |
| 9.9.3               | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)   | 672        |
| 9.9.4               | Gewerbeordnung (Gew0)   | 673        |
| 9.9.5               | Bundesjagdgesetz (BJagdG)   | 673        |
| 9.9.6               | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)  | 673        |
| 9.9.7               | Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)   | 674        |
| 9.9.8               | Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutz-<br>gesetz – JArbSchG)  | 675        |
| 9.9.9               | Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)   | 675        |
| 9.9.10              | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung<br>der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen              |            |
|                     | (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)   | 675        |
| 9.9.11<br>9.9.12    | Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin<br>Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/ | 676        |
|                     | zur Schädlingsbekämpferin (SchädlBekAusbV)  | 676        |
| 9.10                | Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)   | 676        |
| 9 1 0 1             | Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV 2013)  | 676        |
|                     | Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel  |            |
| 9.10.3              | (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV)<br>Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzen-                | 676        |
|                     | schutzmittel (Bienenschutzverordnung – BienSchV 1992)   | 680        |
| 9.10.4              | Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung – PflSchGerätV)                          | 680        |
|                     |   |            |
| 9.11                | Gefahrgutvorschriften   | 680        |
| 9.11.1              | Luftverkehrsgesetz (LuftVG)   | 681        |
| 9.11.2              | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)                          | 681        |

| 10      | Verordnungen und Richtlinien der Europäischen                   |     |
|---------|---|-----|
|         | Gemeinschaft  | 684 |
| 10.1    | REACH-VO  | 685 |
| 10.2    | CLP-VO  | 685 |
| 10.3    | Biozid-VO   | 685 |
| 10.4    | Pflanzenschutz  | 686 |
| 11      | Prüfungsanforderungen   | 687 |
| 11.1    | Prüfungsinhalte   | 687 |
| 11.1.1  | Anhang I – Inhalte der Grundprüfung                             | 688 |
| 11.1.2  | Anhang II – Inhalte der Zusatzprüfung für das Inverkehrbringen  |     |
|         | von Stoffen und Zubereitungen, die nicht Biozid-Produkte oder   |     |
|         | Pflanzenschutzmittel sind, gemäß                                |     |
|         | § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV                                  | 689 |
| 11.1.3  | Anhang III – Inhalte der Zusatzprüfung für das Inverkehrbringen |     |
|         | von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln, gemäß § 3       |     |
|         | Absatz 1 ChemVerbotsV   | 690 |
| Literat | curverzeichnis  | 692 |
| Intern  | etportale   | 693 |
| Sachre  | gister  | 696 |
| Die Au  | toren   | 708 |

## CD-ROM-Beilage - Gefahrstoffrecht: Verordnungen u. Gesetze (Chemikalien, Biozide, Pflanzenschutz)

Die CD-ROM-Beilage enthält folgende Rechtstexte:

#### REACH

• REACH-VO-1907-2006-konsolidierte-Fassung-Stand-23-03-2015.pdf

#### CLP

- · CLP-V0-1272-2008-konsolidierte-Fassung-Stand-3-ATP-01-12-2013.pdf
- · CLP-V0-4-ATP-EU-487-2013.pdf
- CLP-V0-5-ATP-EU-944-2013.pdf
- · CLP-VO-6-ATP-EU-605-2014.pdf
- · CLP-Aenderungs-V0-EU-1297-2014.pdf
- CLP-Aenderungs-V0-EU-491-2015.pdf

#### **Biozide**

• Biozid-V0-EU-528-2012.pdf

#### Pflanzenschutz

- Pflanzenschutz-V0-EG-1107-2009.pdf
- Pflanzenschutzmittel-Kennzeichnungsanforderungen-VO-EU-547-2011.pdf
- · Pflanzenschutzgesetz-2014.pdf

#### 1 Das Gefahrstoffrecht

Das aktuelle Gefahrstoffrecht in Deutschland ist durch das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Chemikalien-Verbotsverordnung, die Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH-VO) und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) sowie weitere zahlreiche EG- bzw. EU-Richtlinien und -Verordnungen geregelt.

#### 1.1 Geschichte des Gefahrstoffrechts

Seit Ende des 19. Jahrhunderts gibt es in Deutschland ein einheitliches Giftrecht. Vorher hatten viele Länder, wie Bayern, Preußen, Sachsen, und sogar Städte wie z.B. Nürnberg, eigene giftrechtliche Vorschriften. Umgesetzt wurde das Giftrecht damals durch die Giftverordnungen der Länder. Diese Ländergiftverordnungen bestanden nur aus 20 Paragraphen und einer Anlage mit ca. 120 Positionen. Giftige Stoffe, die in den Ländergiftverordnungen nicht aufgeführt waren, wurden über das Strafgesetzbuch erfasst.

Früher zählten auch viele Betäubungsmittel, wie Opium, Morphin, Codein, Cocain u. a. zu den Giften und konnten mit Giftschein in Apotheken und in Drogerien erworben werden. Mit dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 traten für die Opiate neue, strengere Vorschriften in Kraft.

Etwa zur gleichen Zeit wurden auch die Reichsverordnungen über die Anwendung hochgiftiger Stoffe erlassen. Es handelte sich um die giftigen Gase Blausäure, Chlorpikrin (Trichlornitromethan), Ethylenoxid, Brommethan und Phosphorwasserstoff. 1940 kamen Regelungen über die giftigen Pflanzenschutzmittel hinzu.

Bayern fasste 1969 das Giftrecht, das Recht der hochgiftigen Stoffe und das Pflanzenschutzrecht in einer Verordnung zusammen; die anderen Bundesländer folgten diesem Beispiel nicht.

Die Arbeitsstoffverordnung wurde 1971 verkündet. Das Giftgesetz der DDR stammte vom 7. April 1977.

Seit 1967 ist die EG auf dem Gebiet der Gefahrstoffe aktiv: Am 27. Juni 1967 wurde die wichtige Grundrichtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe erlassen. Weitere EG-Richtlinien folgten.

Mit Verordnung vom 13. Februar 1978 hat das Land Niedersachsen als erstes Bundesland das Giftrecht europäisiert, die europäischen Symbole, Gefahrenbezeichnungen, die Rund S-Sätze u. a. eingeführt. Die anderen Bundesländer folgten diesem Beispiel.

Am 16. September 1980 wurde das Chemikaliengesetz erlassen und am 26. August 1986 wurde das Ländergiftrecht durch die Gefahrstoffverordnung ersetzt. Folgende Vorschriften gingen in die Gefahrstoffverordnung ein: Das Giftrecht der Länder, die Reichsverordnungen über hochgiftige Stoffe und die Arbeitsstoffverordnung.

Inzwischen wurde die Gefahrstoffverordnung mehrmals geändert. 1993 wurden die Liste der von der EG eingestuften Stoffe und Zubereitungen (= EG-Stoffliste) und die Vorschriften über das Inverkehrbringen aus der Gefahrstoffverordnung herausgenommen. Die Vorschriften über die Vermarktung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gingen in die Chemikalien-Verbotsverordnung ein. 1999 wurde in der Neufassung der Gefahrstoffverordnung die "gleitende Verweistechnik" eingeführt: Vorschriften der EG über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wurden seitdem nicht mehr wortgetreu in die Gefahrstoffverordnung übernommen, sondern mussten den in der Gefahrstoffverordnung angegebenen EG-Richtlinien entnommen werden.

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung im Jahr 2005 legte unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes den Schwerpunkt auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und die dabei notwendigen Schutzmaßnahmen. U. a. wurden das Schutzstufenkonzept und die **Gefährdungsbeurteilung** eingeführt. Die letzte Neufassung erfolgte im Jahr 2010 unter Berücksichtigung der REACH-VO und der CLP-VO, für 2015 ist eine Neufassung geplant.

#### 1.2 Das aktuelle Gefahrstoffrecht

Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ("Rio-Konferenz") statt. Sie gilt als Meilenstein für die Integration von Umwelt- und Entwicklungsbestrebungen und war seit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen in Stockholm (1972) die erste größere internationale Konferenz, die Umweltfragen in einem globalen Rahmen diskutierte. In der in Rio de Janeiro erarbeiteten Agenda 21 wurde der Grundstein für eine weltweite Vereinheitlichung des Chemikalienrechts und somit für eine zunehmende Sicherheit im Umgang mit toxischen Chemikalien gelegt.

Daraufhin wurde in Europa am 1. Juni 2007 das Chemikalienrecht durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH = Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals) grundlegend harmonisiert. Diese Verordnung regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien und ist als EU-Verordnung unmittelbar für alle Staaten der Europäischen Union rechtsverbindlich.

Eine weitere Folge der Rio-Konferenz war die Implementierung einer weltweit vereinheitlichten Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Dieses neue Kennzeichnungssystem wurde im Jahr 2003 von den Vereinten Nationen (UN) eingeführt: Globally Harmonized System of classification and labelling of chemicals, GHS genannt.

Am 20. Januar 2009 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO = Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures, 20.01.2009) die Umsetzung von GHS in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union rechtsverbindlich.

Die CLP-VO ändert die Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) und hebt diese mit Wirkung vom 01. Juni 2015 auf.

| ■ Tab. 1.1 Das aktuelle Gefahrstoffre | im Ilherhl | ick |
|---------------------------------------|------------|-----|
|---------------------------------------|------------|-----|

| EU/EG-Verordnungen                   | REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)  |
|--------------------------------------|---|
|                                      | CLP-V0 (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)  |
|                                      | BIOZID-VO (Verordnung (EU) Nr. 528/2012)  |
|                                      | Pflanzenschutz-V0 (Verordnung (EU) Nr. 1107/2009)   |
| Deutsche Gesetze und<br>Verordnungen | Chemikaliengesetz  Chemikalien-Verbotsverordnung  Gefahrstoffverordnung (und Technische Regeln)  u.a. |
|                                      | Pflanzenschutzgesetz  Pflanzenschutzverordnung  Pflanzenschutzsachkundeverordnung  u.a.               |
|                                      | Arbeitsschutzgesetz  Betriebssicherheitsverordnung (und Technische Regeln)  u. a.                     |

Der Anhang I der Stoffrichtlinie (EG-Stoffliste) wurde in den Anhang VI, Teil 3 der CLP-VO als Tabelle 3.2 direkt übernommen. Die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe ("Stoffliste") befindet sich im Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3.1 der CLP-VO.

Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung, in Kraft getreten am 01.12.2010, letzte Änderung 03. Februar 2015 mit Wirkung zum 01. Juni 2015, berücksichtigt die CLP- und die REACH-Verordnung sowie die Biozid-VO der EU.

Neufassungen des Chemikaliengesetzes gab es 2002, 2008 und 2013, letztere vor allem zur Anpassung an die CLP-VO, die REACH-VO und die Biozid-VO und zur Berücksichtigung der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die letzte Änderung des ChemG erfolgte am 20.06.2014.

Die Chemikalien-Verbotsverordnung wurde bis jetzt noch nicht auf die neuen EU-Verordnungen abgestimmt, eine Neufassung wird im Jahr 2015 erwartet.

Alle, die sich in die Materie einarbeiten oder auf die Sachkundeprüfung vorbereiten möchten, sollten zunächst die Kapitel 1 bis 4 durcharbeiten und dann ihr Wissen durch das Studium der Originaltexte der EG/EU-Verordnungen (vor allem REACH-VO und CLP-VO), der EG/EU-Richtlinien, der Gefahrstoffverordnung ▶ Kap. 9.2, der Chemikalien-Verbotsverordnung ▶ Kap. 9.3 und ggf. des Chemikaliengesetzes ▶ Kap. 9.1 vertiefen. Nach dem gleichen System sollte in Fachschulen vorgegangen werden.

Die Gesetzestexte der REACH-VO, der CLP-VO, der Biozid-VO, des Pflanzenschutzgesetzes und der wichtigsten Verordnungen zum Thema Pflanzenschutz sind auf der beigefügten © CD-ROM enthalten.

Die Tab. 1.1 zeigt einen Überblick über das aktuelle Gefahrstoffrecht.

#### 1.3 Aufbau der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Die Gefahrstoffverordnung ist in sieben Abschnitte und drei Anhänge gegliedert. Der Text der GefStoffV ist in ▶Kap. 9.2 abgedruckt.

#### 1.3.1 Abschnitt 1

Inhalt des 1. Abschnitts sind der Anwendungsbereich und wichtige Begriffe. Nach § 1 gilt die Verordnung u. a.

- für Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
- zum Schutze der Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe,
- zum Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen,
- für Beschränkungen der Herstellung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe,
   Zubereitungen und Erzeugnisse und
- für das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.

Es wird auf die diesbezüglich gültigen Richtlinien und Verordnungen der EU hingewiesen.

Im § 2 sind wichtige Begriffe, wie Gefahrstoff, Tätigkeit, Arbeitsplatzgrenzwert, biologischer Grenzwert, Fachkunde, Sachkunde u. a. zu finden.

#### 1.3.2 Abschnitt 2

Im 2. Abschnitt ("Gefahrstoffinformation") werden in § 3 die einzelnen Gefährlichkeitsmerkmale definiert und in § 4 Hinweise auf die Vorschriften der EU über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen/Zubereitungen gegeben. § 5 verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) als Rechtsgrundlage für das Sicherheitsdatenblatt.

#### 1.3.3 Abschnitt 3

Der 3. Abschnitt behandelt die Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten:

§6 ("Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung") beschreibt die Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Gefahrstoffe und die Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung. Ohne eine ausreichende Gefährdungsbeurteilung sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aller Art nicht zulässig. In §7 werden die Grundpflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen erläutert.

#### 1.3.4 Abschnitt 4

Im 4. Abschnitt geht es um die Schutzmaßnahmen:

In § 8 werden allgemeine Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besprochen. § 9 befasst sich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen durch Einatmen, Aufnahme über die Haut, Verschlucken, Haut- oder Augenkontakt entgegenzuwirken. § 10 beschreibt die besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen, § 11 die gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen. In § 13 geht es um Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörun-

gen, Unfällen und Notfällen. Der § 14 "Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten" ist u. a. die Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der **Betriebsanweisung**. Im § 15 findet man Regelungen über die Zusammenarbeit verschiedener Firmen.

#### 1.3.5 Abschnitt 5

Der 5. Abschnitt gibt Auskunft über Verbote und Beschränkungen:

Der § 16 verweist auf den Anhang XVII der REACH-VO, den Anhang II der GefStoffV und regelt u. a. die ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten. Der § 17 lässt nationale Ausnahmen von den Beschränkungsregelungen der REACH-VO zu.

#### 1.3.6 Abschnitt 6

Im 6. Abschnitt geht es um die Vollzugsregelungen und in § 20 um den Ausschuss für Gefahrstoffe:

Zur Gefahrstoffverordnung gibt es ein umfangreiches technisches Regelwerk, das die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung erläutert und soweit erforderlich, ergänzt. Diese Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) erarbeitet. Der AGS untersteht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales; die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – www.baua.de • Kap. 9.2.1.

#### 1.3.7 Abschnitt 7

Im 7. Abschnitt sind die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zusammengefasst.

#### 1.3.8 Anhang

Im **Anhang I** stehen Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten, wie z.B. Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung und über Begasungen.

Im Anhang II sind besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse aufgelistet.

Anhang III enthält spezielle Anforderungen an Tätigkeiten mit organischen Peroxiden.

Eine Änderung der Gefahrstoffverordnung ist für 2015 geplant. Diese ist u.a. erforderlich, da am 01. Juni 2015 die EG-Stoff- und Zubereitungsrichtlinien außer Kraft getreten sind. Die jetzige GefStoffV verwendet zurzeit z.B. noch Begrifflichkeiten wie "Zubereitungen" und "Gefährlichkeitsmerkmale". Auch Anpassungen aufgrund der Biozid-VO sind notwendig. Zudem soll ein Risikobezogenes Maßnahmenkonzept, das Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen berücksichtigt, eingeführt werden. Hier sind also aktuelle Veröffentlichungen, z.B. von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, zu beachten.



Abb. 1.1 Satz des Paracelsus

#### 1.4 Begriffe

#### 1.4.1 **Gifte**

Gifte sind im allgemeinen Sprachgebrauch Stoffe, die schon in niedrigen Dosen durch ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften im oder am Körper Funktionsstörungen und sonstige Schädigungen – sogenannte "Vergiftungen" – hervorrufen und so unter Umständen den Tod des Menschen herbeiführen können. Zur Entstehung einer Vergiftung sind neben den stofflichen Eigenschaften des Giftes die aufgenommene Giftmenge und die Art der Einwirkung¹ von entscheidender Bedeutung. Es gibt selbst für die stärksten Gifte, wie z. B. Blausäure und Aconitin, Dosen, die zu gering sind, um giftig zu wirken (z. B. Blausäure in Leinsamen). Andererseits können Arzneimittel und sogar Lebensmittel, wenn sie in zu großer Menge (z. B. bittere Mandeln, Schlafmittel, Alkohol, Kochsalz) dem Körper zugeführt werden, zu Vergiftungen und nach Einnahme höherer Dosen zum Tode führen. Diese Eigenschaften der Gifte hat schon Paracelsus erkannt • Abb. 1.1.

Der Begriff "Gift" galt nach dem früheren Giftrecht der Länder als Oberbegriff, dem Gruppen von Giften, wie z. B. giftige Pflanzenschutzmittel, giftige Farben, giftige Lösemittel, giftige Pflanzen und hochgiftige Stoffe untergeordnet waren. Für eine rechtsverbindliche Definition eignet sich dieser Begriff nicht, da er zu ungenau ist. Dieser Mangel wurde durch Einführung nachfolgender Begriffe beseitigt.

#### 1.4.2 Gefährliche Stoffe und Gemische

Das Chemikaliengesetz hat alle Gifte und alle Stoffe und Gemische mit gefährlichen physikalisch/chemischen Eigenschaften unter dem Begriff "Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische" zusammengefasst. Es werden hier also nicht nur Stoffe und Gemische mit giftigen Eigenschaften im weitesten Sinne erfasst, sondern auch solche mit gefährlichen physikalisch/chemischen Eigenschaften, wie z.B. explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich.

Die Begriffe "Stoff" und "Gemisch" sind in § 3 ChemG definiert:

Ein Stoff ist ein chemisches Element und seine Verbindungen, natürlich oder synthetisch gewonnen einschließlich stabilisierender Zusatzstoffe und durch das Herstellungsverfahren bedingte Verunreinigungen.

Ein Gemisch ist ein Gemisch oder eine Lösung aus zwei oder mehr Stoffen.

Die Einstufung der einzelnen Stoffe und Gemische ergibt sich aus dem Grad ihrer Gefährlichkeit, also z. B. aus den  $LD_{50}$ -Werten oder den Flammpunkten.

<sup>1</sup> Ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig die Art der Einwirkung für die Gifteigenschaften eines Stoffes sein kann, ist das Pfeilgift Curare. Es wirkt peroral (d. h. über dem Mund) aufgenommen kaum giftig, da es im Magen-Darm-Kanal nicht resorbiert wird; über die Blutbahn führt es zu schweren Vergiftungen.

Grundlage für die richtige Einstufung der gefährlichen Stoffe sind die **Gefährlichkeitsmerkmale** nach § 3 a Chemikaliengesetz. Diese sind im § 3 der Gefahrstoffverordnung wie folgt definiert:

#### Stoffe und Zubereitungen<sup>2</sup> sind:

- explosionsgefährlich, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigen oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren<sup>3</sup> oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren,
- brandfördernd, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen,
- 3. hochentzündlich, wenn sie
  - a) in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben,
  - b) als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben,
- 4. leichtentzündlich, wenn sie
  - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
  - in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,
  - c) in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt haben,
  - d) bei Kontakt mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln,
- 5. entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt haben,
- 6. sehr giftig, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tod führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
- giftig, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tod führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
- 8. gesundheitsschädlich, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tod führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können.
- 9. ätzend, wenn sie lebende Gewebe bei Kontakt zerstören können,
- 10. reizend, wenn sie ohne ätzend zu sein bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können.
- 2 Zurzeit der Drucklegung bezieht sich die GefStoffV teilweise noch auf Begriffe des "alten Gefahrstoffrechts". Für den Begriff Zubereitung gilt die Begriffsbestimmung nach der Richtlinie 1999/45/ EG: Zubereitungen sind Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.
- 3 Deflagrare (lat.) = abbrennen; Brand und Explosion durch entstehende, sich ausdehnende Gase.

- 11. sensibilisierend, wenn sie bei Einatmen oder Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten,
- 12. krebserzeugend (kanzerogen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs hervorrufen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können,
- 13. fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut
  - a) nicht vererbbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder
  - b) eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können (fruchtbarkeitsgefährdend),
- 14. erbgutverändernd (mutagen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können,
- 15. umweltgefährlich, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.
- MERKE Einstufung = Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal (§ 3 Nr. 6 ChemG)

Dezidierte Angaben für die Zuordnung der Gefährlichkeitsmerkmale stehen im Anhang I der CLP-VO, Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen. Die Anpassung der Gefährlichkeitsmerkmale an die Gefahrenklassen der CLP-VO ist für die Neufassung der GefStoffV in 2015 vorgesehen. In ▶ Kap. 1.6 und ▶ Kap. 1.7 sind alle Gefahrenklassen und Einstufungskriterien gemäß CLP-VO beschrieben.

So erfasst z. B. die Gefahrenklasse "Akute Toxizität" schädliche Wirkungen, die auftreten, wenn ein Stoff oder Gemisch in einer Einzeldosis oder innerhalb von 24 Stunden in mehreren Dosen oral oder dermal verabreicht oder 4 Stunden lang eingeatmet wird. Stoffe werden nach ihrer akuten Toxizität bei oraler, dermaler oder inhalativer Exposition einer von vier Toxizitätskategorien zugeordnet. Die akute Toxizität wird als (approximativer) LD<sub>50</sub>- (oral, dermal) oder LC<sub>50</sub>-Wert (inhalativ) oder als Schätzwert akuter Toxizität (acute toxicity estimate − ATE) ausgedrückt. Einen Einblick in die Einstufung aufgrund toxischer Eigenschaften gibt das Kapitel ▶ Kap. 1.7.1.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (Prüfmethoden-Verordnung) $^4$ , die aufgrund der REACH-VO, Artikel 13, erlassen wurde, ist die LD $_{50}$  die mittlere orale Letaldosis, d. h. die mittlere tödliche Menge eines Stoffes. Sie ist die statistisch ermittelte Einzeldosis einer Substanz, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie bei oraler Verabreichung den

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Tod von 50 % der Tiere verursacht; der  $LD_{50}$ -Wert wird als Gewicht der Testsubstanz pro Gewichtseinheit der Versuchstiere ausgedrückt (mg/kg).

Die REACH-VO und die CLP-VO fordern, bei der Einstufung zuerst auf bekannte Stoffdaten zurückzugreifen und, wenn das nicht möglich ist, Alternativmethoden zur Ermittlung von Stoffinformationen zu nutzen, bevor Tierversuche durchgeführt werden. Die bevorzugte Tierart für Prüfungen zur Beurteilung der akuten Toxizität bei oraler und inhalativer Exposition ist die Ratte, bei der Beurteilung der akuten dermalen Toxizität ist es die Ratte oder das Kaninchen. Liegen von mehreren Tierarten Versuchsdaten zur akuten Toxizität vor, dann ist mittels wissenschaftlichen Sachverstandes der angemessenste  $LD_{50}$ -Wert aus den gültigen, ordnungsgemäß durchgeführten Prüfungen auszuwählen.

Die Prüfmethodenverordnung nennt die Akut-Toxische Klassenmethode und die Fest-Dosis-Methode für die Ermittlung der LD<sub>50</sub>. Bei der Fest-Dosis-Methode werden Gruppen von Tieren eines Geschlechts mit einer festgelegten Dosierung von 5, 50, 300, 2000 mg/kg (in Ausnahmefällen 5000 mg) behandelt. Als Startdosis wird auf der Grundlage einer Vorstudie die Dosis gewählt, die voraussichtlich gewisse Toxizitätsanzeichen verursachen wird, ohne schwere toxische Wirkungen oder Mortalität hervorzurufen. Weiteren Versuchstiergruppen können höhere oder niedrigere feste Dosen in Abhängigkeit davon verabreicht werden, ob Anzeichen von Toxizität oder Mortalität zu erkennen sind. Diese Vorgehensweise wird fortgesetzt, bis die Dosis ermittelt ist, die offensichtlich toxisch wirkt oder den Tod maximal eines Versuchstieres verursacht hat, bzw. bis bei der höchsten Dosis keine Wirkungen zu erkennen sind oder bis bereits bei der niedrigsten Dosis der Tod von Versuchstieren eintritt. Die so gewonnenen Daten erlauben eine Feststellung der akuten oralen Toxizität von Stoffen. Das Verfahren verursacht weniger Leiden und benötigt weniger Versuchstiere als andere Verfahren. Die Akut-Toxische Klassenmethode besteht aus einem schrittweisen Verfahren, bei dem pro Einzelschritt jeweils drei Tiere des gleichen Geschlechts verwendet werden.

Die  $LD_{50}$ -Werte sind allerdings nicht unproblematisch, da sie wegen des Tag- und Nacht-Rhythmus der Versuchstiere je nach Tageszeit differieren. Außerdem bestehen zwischen der tödlichen Dosis beim Versuchstier und der für Menschen schädlichen oder tödlichen Dosis oft keine eindeutigen, quantitativen Beziehungen.

Zur Auffindung von LD<sub>50</sub>-Werten kann z. B. die freie Datenbank der nationalen medizinischen Bibliothek der USA **ChemIDplus** (Abk. für engl. Chemical Identification) genutzt werden: http://chem.sis.nlm.nih.gov/chemidplus/.

Die tödliche Konzentration ( $LC_{50}$ ) ist die mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Aufnahme über die Atemwege von Versuchstieren innerhalb eines bestimmten Zeitraums den Tod der Hälfte der Versuchstiere erwarten lässt. Sie wird ausgedrückt in mg pro Liter Luft (ppm) in 4 Stunden und wird an der Ratte als Versuchstier bestimmt.

#### 1.4.3 Geltungsbereich gefährlicher Stoffe und Gemische

Die Vorschriften der CLP-VO, der GefStoffV und des ChemG gelten u. a. nicht für

- Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel,
- Futtermittel und Zusatzstoffe,
- Arzneimittel,
- Medizinprodukte,
- Abfälle und Altöle,

|                          | · · · ·                    |                            |
|--------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Wirkstoff                | ist ein gefährlicher Stoff | ist ein Arzneimittel       |
| Chloralhydrat            | als Reagenz                | als Narkotikum             |
| Cumarinverbindungen      | als Rodentizid             | als Antikoagulans          |
| Glyceroltrinitrat        | als Sprengstoff            | als Koronartherapeutikum   |
| Menthol                  | als Akarizid               | als Erkältungsbalsam       |
| Permethrin               | als Insektizid             | als Mittel gegen Kopfläuse |
| Sauerstoff               | zum Schweißen              | zur Inhalation             |
| Silbernitrat             | als Reagenz                | als Ätzstift gegen Warzen  |
| Wasserstoffperoxidlösung | als Bleichmittel           | als Wunddesinfiziens (3 %) |
| Zinksulfat               | als Reagenz                | als Dermatikum             |

#### ■ Tab. 1.2 Gefährliche Stoffe in Arzneimitteln (Beispiele)

- Abwasser,
- radioaktive Abfälle.

#### **Beispiele**

#### Arzneimittel

Gefährliche Stoffe, die als Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, fallen nicht unter die Gefahrstoffverordnung und die CLP-VO, auch wenn sie in der Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (CLP-VO, Anhang VI, Teil 3 – Stoffliste) aufgeführt sind, Tab. 1.2.

#### **Beispiel**

Zinksulfat ist ein gesundheitsschädlicher Stoff, der in der CLP-VO, Anhang VI, Liste der harmonisierten Stoffe, aufgeführt ist. Es wird sowohl arzneilich als auch als Reagenz verwendet. Dient Zinksulfat als Reagenz oder ist es als Ausgangsstoff in einer Apotheke vorhanden, so handelt es sich um einen Gefahrstoff, dessen Behältnis nach der CLP-VO u.a. mit dem Gefahrenpiktogramm Ausrufezeichen zu kennzeichnen ist.

Wird Zinksulfat z. B. als Salbe gegen Lippenherpes in den Verkehr gebracht, so ist es kein gefährlicher Stoff i. S. der GefStoffV, sondern ein Arzneimittel. Dann gelten die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Die Kennzeichnung dieses Arzneimittels mit dem Ausrufezeichen wäre ein Fehler.

#### Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen, fallen ebenfalls nicht unter die Gefahrstoffverordnung.

#### **Beispiel**

Natriumnitrit ist in der Stoffliste aufgeführt und als "Akut Toxisch" eingestuft. Das ist für Nitrit-Pökelsalz nicht gültig, da dieses als Lebensmittel von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfasst wird.

Bedarfsgegenstände und bestimmte Desinfektionsmittel, die im Gegensatz zu den Lebensmitteln nicht ausgenommen sind, werden als Reinigungs- und Pflegemittel für den Haushalt von der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) erfasst.

#### 1.4.4 Gefahrstoff<sup>5</sup>

Als Oberbegriff wurde der Begriff "Gefahrstoff" geschaffen. Er ist wie folgt definiert:

- GEFAHRSTOFFE IM SINNE § 2 ABS. 1 GEFSTOFFV SIND gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3,
  - 1. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
  - (ungefährliche<sup>6</sup>) Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 oder Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden,
  - 3. Stoffe und Zubereitungen, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
  - 4. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.

#### 1.4.5 Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

■ DEFINITION Der "Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)" ist der Grenzwert eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind (genaue Definition s. § 2 Abs. 8 GefStoffV ► Kap. 9.2).

Der AGW ist die höchstzulässige Konzentration eines Gefahrstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis auch bei wiederholter und langfristiger, in der Regel täglich 8-stündiger Exposition bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, im Allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

Die AGW dienen dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Sie werden für gesunde Personen im arbeitsfähigen Alter aufgestellt, wobei nach Möglichkeit die unterschiedliche Empfindlichkeit des arbeitsfähigen Menschen durch Alter, Geschlecht, Konstitution, Ernährungszustand usw. berücksichtigt werden. Die Überwachung der AGW kann durch systematische, quantitative Messungen der Konzentration des verwendeten Gefahrstoffes

<sup>5</sup> Gefahrstoff ist ein Begriff, den es in der EU nicht gibt; es ist ein rein nationaler Begriff.

<sup>6</sup> Das Wort "ungefährlich" wurde zur Verdeutlichung hinzugefügt.

in der Luft am Arbeitsplatz erfolgen. Zusätzlich werden Analysen am biologischen Material (z. B. im Blut und Harn) durchgeführt und ausgewertet.

#### **Beispiel Ethanol**

Der Grenzwert von Ethanol liegt bei 500 ppm =  $270 \text{ mg/m}^3$ .

Die angegebenen Zahlenwerte Tab. 1.3 dienen nur der Information; sie sind nicht Gegenstand der Sachkundeprüfung.

#### 1.4.6 Biologischer Grenzwert (BGW)

■ **DEFINITION** Der "biologische Grenzwert" ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird (genaue Definition s. § 2 Abs. 9 GefStoffV).

Der BGW ist – vereinfacht – die beim Menschen höchstzulässige Menge eines Gefahrstoffes, die nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnis im Allgemeinen die Gesundheit der Beschäftigten auch dann nicht beeinträchtigt, wenn sie durch Einflüsse des Arbeitsplatzes erzielt wird.

BGW dienen im Rahmen spezieller ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Sie werden in Körperflüssigkeiten gemessen Tab. 1.4.

Die AGW (Arbeitsplatzgrenzwerte) und die BGW werden laufend überarbeitet und in der TRGS 900 bzw. in der TRGS 903 veröffentlicht. Die Grenzwerte werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beschlossen und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Auszüge aus der TRGS 900 und der TRGS 903 sind in den ■Tab.1.3 und ■Tab.1.4 wiedergegeben.

## 1.4.7 Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender, Händler, Lieferant, Registrant

In Artikel 2 der CLP-VO sind diese Begriffe wie folgt definiert:

- Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.
- Importeur ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.
- Nachgeschalteter Anwender ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.
- Händler ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.
- Lieferant ist ein Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder ein Gemisch in Verkehr bringt.